

ED 06 004 00

**Arbeitsschutzbestimmungen
für
Fremdfirmen**

**Maschinenfabrik Gustav Eirich GmbH & Co. KG
Eirich Prozesstechnik GmbH
Eirich Maschinenteknik Kùlsheim GmbH**

Erstellt: Bey	Geprüft: RA. Möffert	Freigabe: Bey	Ausgabe: Sep. 2008
----------------------	----------------------	---------------	---------------------------

Gliederung

1	Einleitung.....	2
2	Alarmregelung.....	3
2.1	Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren	3
3	Untersagungen.....	4
3.1	Genussmittel.....	4
3.2	Mobilfunk	4
3.3	Geheimhaltung	4
3.4	Videoüberwachung.....	4
3.5	Zutrittsbeschränkungen.....	4
3.6	Gefährliche Arbeiten	5
3.7	Sicherheitsvorkehrungen.....	5
4	Unfallverhütung.....	5
4.1	Vorschriften	5
4.2	Ausrüstungsbeschaffenheit.....	5
4.3	Persönliche Schutzausrüstung	5
4.4	Brand- und Explosionsschutz	6
4.5	Weisungen	6
5	Anmeldung und Unterweisung	7
5.1	Anmelden / Abmelden	7
5.2	Fremdfirmenausweis.....	7
5.3	Verkehrsregelung	7
5.4	Unterweisung bei betrieblichen Besonderheiten	7
5.5	Koordination	8
5.6	Abfälle und Gefahrstoffe.....	8
5.7	Sauberkeit	8
5.8	Störungen.....	8
6	Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstelle beim Auftraggeber	9
6.1	Notruf (Feuerwehr, Unfall, usw.).....	9
6.2	Koordinator (Benennung im Einzelfall).....	9
6.3	Örtlich zuständige Führungskraft.....	9
6.4	Auftragsverantwortlicher (Benennung im Einzelfall)	9
6.5	Werkschutz / Pforte	9
6.6	Sammelstelle.....	9



1 Einleitung

Sicherheits- und Gesundheitsschutz gehört zum obersten Gebot im Hause Eirich und werden ständig überprüft und verbessert. Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit Aller zu schützen.

Die vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Hause Eirich als Auftraggeber und den Fremdfirmen einschließlich deren Nachunternehmern, die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers im Rahmen eines Werk-, Dienst- oder sonstigen Vertragsverhältnisses tätig sind.

Diese Arbeitsschutzbestimmungen dienen ebenfalls dazu, den Mitarbeitern der Fremdfirmen sowie deren Nachunternehmern die auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsvorschriften mitzuteilen.

Einschlägige Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und sonstige Regeln zum Arbeitsschutz sollen dadurch nicht ersetzt, sondern ergänzt werden.

Die vorliegenden „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind wesentlicher Vertragsbestandteil des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages.

Der Auftragnehmer ist strikt dazu verpflichtet, sich über die Vorschriften, die für seine Arbeiten maßgeblich sind zu informieren, bevor er die Arbeit auf dem Betriebsgelände des Hauses Eirich aufnimmt.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.), ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und Nachunternehmer zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Spätestens mit dem Abschluss des Vertrages – jedoch vor dem Zutritt auf das Betriebsgelände des Auftraggebers - ist die beigefügte

„Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers“ EF06 002 00

nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückzusenden!

2 Alarmregelung

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind von ihrem Verantwortlichen vor Ort über die Örtlichkeiten, insbesondere über die nächstliegenden Fluchtwege, Notausgänge, Rettungswege und Sammelplätze sowie über die vorhandenen Einrichtungen für die Erst- und Notfallversorgung zu informieren.

2.1 Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren



1. Notruf absetzen

Die Rettungsleitstelle wird über den Notruf **Tel.-Nr. 0-112** alarmiert.

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Personen sind verletzt? Welche Verletzungen?

Warten auf Rückfragen!

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!

Anschließend ist der Pförtner unter 112 zu verständigen, damit dieser die eintreffenden Rettungskräfte einweisen kann!



2. Flucht

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z.B. im Falle eines Brandes, müssen Gebäude sofort über die nächstgelegenen Rettungswege, Notausgänge und Nottreppenhäuser verlassen werden.

Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen

Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.



Achtung: keine Aufzüge benutzen!

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte, des EIRICH-Sicherheitsteams, Gebäude- und Stockwerksbeauftragten und des Werkschutzes (Pförtner) ist Folge zu leisten!



4. Erst- und Notfallversorgung

Das Erste-Hilfe-Material finden Sie an den gekennzeichneten Stellen.

3 Untersagungen



3.1 Genussmittel

Das Rauchen, der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten und Büros verboten.

Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gelände des Auftragsgebers nicht betreten. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich vom Betriebsgelände des Auftraggebers zu entfernen.

Der Auftraggeber kann diesen Personen Hausverbot erteilen.

Rauchen ist ausschließlich in den hierfür besonders gekennzeichneten Bereichen zulässig.



3.2 Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgeschützten Bereichen nicht erlaubt.



3.3 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet.

Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

Das Mitführen von Foto- und Filmapparaten sowie von sonstigen Aufzeichnungs- und Dokumentationsgeräten ist an der Pforte genehmigen zu lassen. Fotografieren und Filmen ist ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber gestattet.



3.4 Videoüberwachung

Das Betriebsgelände wird videoüberwacht.



3.5 Zutrittsbeschränkungen

Andere, als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



3.6 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten dürfen nur in Ausnahmen mit gesonderter Genehmigung durchgeführt werden z.B. bei

- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen),
- Arbeiten auf erhöhten Stellen (z.B. Dächer, Gerüste, Bühnen),
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen,



3.7 Sicherheitsvorkehrungen

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit können Kontrollen von berechtigten Personen durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

Den Anforderungen dieser berechtigten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

4 Unfallverhütung



4.1 Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften sowie vertrags- oder projektspezifische Vereinbarungen und Dokumente (z.B. Warnhinweise, Bedienungsanleitungen, Wartungshandbücher, usw.).

Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

4.2 Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.



4.3 Persönliche Schutzausrüstung

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ordnungsgemäßem Zustand und in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung aus den entsprechenden Bereichen zu verweisen.



4.4 Brand- und Explosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

In den Anwesen der Firmen EIRICH ist in mehreren Bereichen eine automatische Brandmeldeanlage im Einsatz. Verschiedene Melder (Rauchmelder, Wärmemelder, Handmelder) sind mit der Brandmeldezentrale verbunden. Die Melder sind z. T. sichtbar oder unsichtbar (in der Zwischendecke) montiert.

Rauchmelder lösen nicht nur bei Brandrauch aus, sondern können auch bei ähnlichen Kenngrößen auslösen. Hierzu zählen u.a. Zigarettenrauch oder Staub bei handwerklichen Arbeiten. Auch ein undichter Staubsaugerbeutel kann die Ursache eines Täuschungsalarm sein.

Wird ein Melder ausgelöst, wird automatisch und unwiderruflich die Feuerwehr alarmiert.

Die Kosten für den Einsatz bei einem Fehl- oder Täuschungsalarme werden durch die Gemeinde (Feuerwehr) dem Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt. Die Rechnung wird an den eigentlichen Verursacher zur Begleichung weitergereicht werden.

Werden entsprechende Arbeiten durchgeführt, können unterschiedliche Bereiche temporär abgeschaltet bzw. automatische Melder abgedeckt werden. Grundsätzlich ist der Beginn der Arbeiten mit einem Brandschutzbeauftragten oder der EIRICH-Zentrale abzustimmen.

Brandschutzbeauftragte:

Herr Uwe Amend

Herr Martin Kaiser

Herr Matthias Schweitzer

Tel.-Nr. 06283/51-295

Tel.-Nr. 06283/51-370

Tel.-Nr. 06283/51-455

4.5 Weisungen

Besteht im Bedarfsfall (z.B. bei der Durchführung von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten / Reparaturen) die Notwendigkeit der Erteilung von technischen Weisungen gegenüber Personal des Auftraggebers oder von Dritten, so liegt die alleinige Verantwortung beim Auftragnehmer.



5 Anmeldung und Unterweisung

5.1 Anmelden / Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes.

Zutritt und Aufenthalt von Fremdfirmenmitarbeitern richten sich nach den jeweiligen Anweisungen des Auftraggebers. Die Fremdfirmenmitarbeiter haben sich nach Eintritt ins Werk unmittelbar auf direktem Weg zu der Arbeitsstelle zu begeben und nach Arbeitsabschluss das Werksgelände unmittelbar zu verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

Zum Schutz des Eigentums des Auftraggebers können Kontrollen durchgeführt werden. Sämtliche Fahrzeuge sowie verschließbare Behältnisse unterliegen bei Ein- und Ausfahrt der Kontrolle hinsichtlich der mitgeführten Gegenstände.

5.2 Fremdfirmenausweis

Nach Erhalt des Fremdfirmenausweises ist dieser für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes beim Pförtner abzugeben.

Der Fremdfirmenausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist dem Pförtner unverzüglich zu melden.



5.3 Verkehrsregelung

Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den zugewiesenen Plätzen gestattet.

Beschädigungen an Fahrzeugen, Unfälle oder sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich noch vor Verlassen des Werksgeländes dem Pförtner anzuzeigen.

Für alle von der Fremdfirma eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen ist der Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Das Bedienpersonal der Fremdfirma für diese Fahrzeuge und Arbeitsgeräte muss den Befähigungsnachweis für die Bedienung stets mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

5.4 Unterweisung bei betrieblichen Besonderheiten

Eine Sonderunterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftraggeber. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Die durchgeführte Unterweisung ist vom Auftraggeber (Unterweisender) sowie vom Verantwortlichen der Fremdfirma (Unterwiesener) gemeinsam zu dokumentieren. Hierzu ist das als Anlage beigefügte

**„Sonderunterweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen“
EF06 003 00**

zugrunde zu legen und sowohl vom Unterweisenden als auch vom Unterwiesenen mit Datum und Unterschrift zu unterzeichnen. Das Original erhält der Auftraggeber, eine Kopie der Auftragnehmer.

5.5 Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Baustelle / Tätigkeitsbereich in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung, bei größeren Arbeiten unter Einbeziehung des Auftraggebers herbeizuführen. Die Fremdfirma erhält die als Anlage beigefügte „Fremdfirmenerklärung“. Sowohl der Fremdunternehmer, als auch der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort haben diese Fremdfirmenerklärung mit Datum und Unterschrift zu unterzeichnen und damit die Einhaltung der dort angesprochenen Punkte zu bestätigen. Das Original erhält der Auftraggeber, eine Kopie der Auftragnehmer.

Falls erforderlich werden Auftraggeber und Auftragnehmer bei speziellen gegenseitigen oder besonderen Gefährdungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abstimmen. Dies ist vom Auftraggeber sowie vom Verantwortlichen der Fremdfirma vor Ort auf dem als Anlage beigefügten Protokoll

„Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen“

EF06 004 00

mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren. Das Original erhält der Auftraggeber, eine Kopie der Auftragnehmer.



5.6 Abfälle und Gefahrstoffe

Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist bei der Sicherheitsfachkraft vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt).

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Herr Matthias Schweitzer

Tel. 06282/51-455

5.7 Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

5.8 Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

6 Liste wichtiger Telefonnummern / Sammelstelle beim Auftraggeber



6.1 Notruf (Feuerwehr, Unfall, usw.)

Tel.-Nr.: 0-112

6.2 Koordinator (Benennung im Einzelfall)

Name: _____

Tel.-Nr.: _____

6.3 Örtlich zuständige Führungskraft

Name: _____

Tel.-Nr.: _____

6.4 Auftragsverantwortlicher (Benennung im Einzelfall)

Name: _____

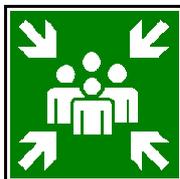
Tel.-Nr.: _____

6.5 Werkschutz / Pforte

Tel.-Nr.: 111

Nur in Notfällen

Tel.-Nr.: 112



6.6 Sammelstelle

„Haus Josef Eirich“ (rotes Haus gegenüber Pforte)

„Markt und Technik“ (Parkplatz)